

Schulordnung Musikschule Wolfschlugen

Stand: 01.01.2023



§ 1 Allgemeines

1.1. Die Musikschule Wolfschlugen (nachfolgend „Musikschule“) ist eine gemeinnützige Bildungs- und Kultureinrichtung innerhalb des Musikverein Wolfschlugen e.V.

§ 2 Aufgaben

2.1. Die Musikschule erfüllt den öffentlichen Bildungsauftrag der Musikerziehung und der Musikpflege und übernimmt einen Teil der kulturellen Grundversorgung.

2.2. Die Musikschule erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung, leistet eine nachhaltig musikalische Breitenarbeit, bildet den Nachwuchs für das Laienmusizieren aus und bereitet ggfs. besonders Interessierte und Begabte auf ein Berufsstudium vor.

2.3. Die Musikschule erfüllt durch ihre Bildungsarbeit auch jugend- und sozialpolitische Aufgaben. Sie arbeitet eng mit weiteren Bildungseinrichtungen der Gemeinde Wolfschlugen zusammen.

2.4. Die Musikschule bietet theoretische und praktische Unterrichtsangebote mit altersgerechten Inhalten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Klassen-, Gruppen-, Ensemble- und Einzelunterricht an.

2.5. Die Musikschule erbringt weitere Dienstleistungen in Form von Beratung in musikalischen und musikpädagogischen Fragen. Sie stellt Spieler und Ensembles für Veranstaltungen und Konzerte und bringt sich damit in das kulturelle Leben der Gemeinde Wolfschlugen ein.

§ 3 Strukturplan

3.1. Für den Unterricht an der Musikschule gelten die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Der Unterricht richtet sich nach dem Strukturplan des VdM und gliedert sich in die folgenden Fächer:

- Elementar- und Grundfächer
- Hauptfächer
- Ensemble-/ Orchester- und Ergänzungsfächer

§ 4 Elementar- und Grundstufe

4.1. Eltern-Kind-Gruppen

Die Eltern-Kind-Gruppe als spezielle musikalische Frühförderung richtet sich an Kinder ab 18 Monaten bis zu 3 Jahren mit einer Begleitperson.

4.2. Musikalische Früherziehung

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren aufgenommen. Der Kurs dauert drei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

4.3. Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern etwa zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen ab 2 Kindern wöchentlich einmal 30 Minuten erteilt.

§ 5 Hauptstufe

5.1. In die Hauptstufe werden aufgenommen:

- Kinder, die ein Fach der Elementar- und Grundstufe besucht haben,
- Kinder ab der 3. Klasse,
- Jugendliche und Erwachsene.

5.2. Der Instrumentalunterricht wird in Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt,

- in Gruppen von bis zu 2 Spielern je nach Unterrichtsfach und nach Rücksprache mit der Lehrkraft,
- im Einzelunterricht bei Streich-, Saiten-, Tasten-, Holzblas-, Blechblas- und Schlaginstrumenten.

5.3. Der Gruppenunterricht findet 30 Minuten oder 45 Minuten pro Woche statt. Der Einzelunterricht findet 30, 45, oder 60 Minuten

pro Woche statt, bei Tasteninstrumenten sind zudem Unterrichtseinheiten von 20 Minuten pro Woche möglich.

5.4. Der Ballettunterricht findet 45 Minuten pro Woche statt.

5.5. Die Bläserklasse findet 45 Minuten pro Woche statt.

§ 6 Ensemble- und Ergänzungsfächer

6.1. Ensemble- und Ergänzungsfächer sind ein wesentlicher Bestandteil einer Musikschule. Sie vertiefen das praktische und theoretische Verständnis der Musik. Alle Schüler der Hauptstufe sind verpflichtet, an einem Ensemble- und Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts. Zu den Ensemble-/ Ergänzungsfächern gehören u.a. Spielkreis, Musiktheorie, Gehörbildung, Orchester, Vorspiele, Konzerte und Musiktheater.

§ 7 Förderklasse

7.1. Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung.

7.2. Die Aufnahme ist unabhängig vom Alter. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

7.3. Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen (Studien-) Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.

7.4. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden.

Über Aufnahme und Verbleib in der Förderklasse entscheidet die Schulleitung.

§ 8 Schuljahr

8.1. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Semester eingeteilt (vom 1.10. bis 31.3 und vom 1.4. bis 30.9.).

8.2. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Grundschule Wolfschlugen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule Wolfschlugen.

§ 9 Anmeldung

9.1. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

9.2. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

9.3. Mit der Anmeldung zum Unterricht bei der Musikschule kommt ein Unterrichtsvertrag zustande, der mit Aufnahme des Unterrichts in Kraft tritt. Die Schulordnung und die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung werden damit als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

9.4. Mit der Anmeldung zum Unterricht verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter dafür zu sorgen, dass der Schüler folgende Verpflichtungen einhält (siehe hierzu auch Ergänzende Bestimmungen):

- regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht,
- regelmäßiges Üben (die erforderliche häusliche Übezeit wird vom Fachlehrer jeweils empfohlen).

9.5. Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erklärt sich der Musikschüler bereit, bei Erreichen eines entsprechenden Ausbildungsstandes in den Orchestern des Musikvereins Wolfschlugen e.V. mitzuspielen. Die regelmäßige wöchentliche Teilnahme wird vorausgesetzt.

9.5.1. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre gilt, dass vor Beginn der Ausbildung mindestens ein Elternteil passives Mitglied im Musikverein Wolfschlugen e.V. werden muss, spätestens jedoch mit dem ersten Auftritt des Kindes / Jugendlichen bei den Jungmusikanten.

§ 10 Abmeldung

10.1. Die Abmeldung vom Unterricht muss mindestens einen Monat vor Semesterende erfolgen und ist nur zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres möglich.

10.2. Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

10.3. Erscheint der abgemeldete Schüler bereits vor Ablauf des Schulhalbjahres nicht mehr zum Unterricht, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Schuljahresende dennoch voll zu entrichten.

10.4. In schriftlich begründeten Einzelfällen, z.B. bei einem Wohnortwechsel oder langer Krankheit, kann die Musikschulleitung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist Ausnahmen zulassen.

10.5. Die vorzeitige Abmeldung von den Elementar- und Grundfächern ist nicht möglich.

10.6. Wird der Musikunterricht zum Schuljahresende nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr.

§ 11 Unterricht

11.1. Die Unterrichtsform, die Unterrichtsdauer und die Unterrichtszeit werden von der Schulleitung nach Alter, Leistungsstand,

fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

11.2. Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

11.3. In Zeiten von Schließungen der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologien und Plattformen, die in Online-Formaten sowie Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzung zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

11.4. Fällt der Unterricht wegen Verhinderung des Schülers aus, so sind das Büro der Musikschule oder die Lehrkraft möglichst frühzeitig zu informieren. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden, außerdem besteht kein Anspruch auf andere Vergütung.

11.5. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu verantworten hat, so wird er soweit möglich nachgeholt, ausgenommen bei eigener Teilnahme an Musikschulveranstaltungen.

11.6. Entfällt der Unterricht wegen Krankheit der Lehrkraft mehr als dreimal im Schulhalbjahr, so wird jeder darüber hinaus gehende Unterrichtsausfall nachgeholt oder erstattet.

11.7. Sollte eine Lehrkraft die Musikschule verlassen, so wird sich die Musikschule umgehend um Ersatz bemühen. Sofern dies nicht in unmittelbarem Anschluss an das

Ausscheiden des Lehrers gelingt, werden keine Unterrichtsgebühren erhoben bzw. zu viel bezahlte Gebühren zurückerstattet.

11.8. Ein Wechsel des Unterrichtsfachs ist auf Antrag möglich. Die Ummeldung soll zwei Monate vor Schuljahresbeginn erfolgen.

11.9. Die Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Proben und Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

11.10 Der Unterricht findet ausschließlich in von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

11.11 Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und während Veranstaltungen der Musikschule. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 12 Instrumente

12.1. Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 13 Bild- und Schallaufzeichnungen

13.1. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen öffentlicher Medien (Presse, Rundfunk).

§ 14 Schulgeld und sonstige Entgelte

14.1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassungen von Musikinstrumenten werden Entgelte privatrechtlicher Art nach der jeweilig geltenden Schulgeldordnung für die Musikschule Wolfschlugen erhoben.

§ 15 Gesundheitsbestimmungen

15.1. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 16 Ausschluss

16.1. Der Ausschluss von der Musikschule kann erfolgen, wenn

- der Schüler wiederholt gegen die Verpflichtungen nach § 9.4 verstößt, oder
- über einen längeren Zeitraum deutlich wird, dass die Leistungen des Schülers wesentlich unter dem zu erwartenden Niveau bleiben. In diesem Fall entscheidet der Schulleiter nach Anhörung von Eltern, Schüler und Fachlehrer.

§ 17 Hausordnung

17.1. Die Hausordnungen an den jeweiligen Unterrichtsstätten sind auch für Schüler der Musikschule bindend.

§ 18 Inkrafttreten

18.1. Diese Schulordnung für die Musikschule Wolfschlugen tritt am 01.01.2023 in Kraft.